

**Verordnung
Der Gemeindevertretung Götzis vom 10. Juli 2017
Über die Einhebung
einer Gästetaxe (Taxordnung)**

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Götzis hebt gem. § 13 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F. zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen im ganzen Gemeindegebiet von Götzis eine Gästetaxe ein.

§ 2 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3 Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,00 Euro
- (3) Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,50 Euro für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Bildungseinrichtungen nächtigen.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung

Der Unterkunftgeber hat der Marktgemeinde Götzis bis spätestens 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.



.....
Vizebgm. Dr. Clemens Ender

Angeschlagen am: 01.08.2017
Abgenommen am: 10.09.2017

